

Geschäftsordnung

1. Allgemeines, Ziele und Aufgaben

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Der Aufenthalt ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten. Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten und Tagesstätten und ähnlichen Einrichtungen. Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens eingebunden werden. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).

Die Anfertigung von Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen, deren Kontrolle verbleibt allerdings in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Es gilt die Satzung des Vereins Mittagsbetreuung Großhadern in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2. Betreuungszeiten

Die Mittagsbetreuung umfasst den Zeitraum vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts, (also in der Regel frühestens ab 11.30 Uhr) bis maximal 14.30 Uhr. Die Kernzeit endet um 14.00 Uhr. Während der Kernzeit besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsbetreuung. Nach Absprache und Genehmigung durch eine Mitarbeiterin kann hiervon abgewichen werden.

Im Falle einer verspäteten Abholung kann die zusätzlich angefallene Betreuungszeit dem betroffenen Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich an allen Schultagen der Unterrichtswoche in von der Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt. Während der Ferien und an anderen schulfreien Tagen ist die Einrichtung geschlossen.

Die Mittagsbetreuung kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließung, höhere Gewalt). In diesem Fall werden die Eltern umgehend informiert.

3. Verpflegung

- a) Die Verpflegung erfolgt mit einem, vorwiegend warmen, Mittagessen.
- b) Aus Kosten- und organisatorischen Gründen ist eine individuelle Verpflegung außerhalb des vorhandenen Angebots nicht möglich.
- c) Eventuelle Unverträglichkeiten und Allergien sind bei der Anmeldung mitzuteilen.

4. Aufnahmekriterien

- a) Voraussetzung für eine Aufnahme in der Mittagsbetreuung ist die Mitgliedschaft von mindestens einem Erziehungsberechtigten im Verein des Trägers.
- b) Das aufzunehmende Kind muss Schüler der Grundschule an der Großhaderner Straße sein.
- c) Kein Kind darf auf Grund seiner Herkunft, Sprache, Religion und Geschlechts abgelehnt werden.
- d) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Die Gruppengröße richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot.
- e) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach Dringlichkeitsstufen getroffen. In der Gesamtauswahl werden zunächst Kinder der 1. und 2. Klassen berücksichtigt. Bei freibleibenden Kapazitäten können auch Kinder der 3. und 4. Klassen aufgenommen werden.

Geschäftsordnung

- f) Dringlichkeitsstufen:
 - 1. Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten / Alleinerziehenden;
 - 2. Geschwisterkinder;
 - 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - 4. Kinder von nicht berufstätigen Erziehungsberechtigten / Alleinerziehenden.
- g) Die Dringlichkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleicher Dringlichkeit haben Geschwisterkinder bzw. jüngere Kinder vor älteren Kindern den Vorrang.
- h) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn dies aus dringenden, vor allem sozialpädagogischen Gründen erforderlich ist. Vor dem Ausschluss sind die Elternteile des Kindes sowie eine Betreuungsperson anzuhören.
- i) Die endgültige Entscheidung zur Aufnahme obliegt dem Vorstand.
- j) Eine Probezeit und Eingewöhnung besteht nicht.

5. Anmeldung / Abmeldung

- a) Die Anmeldung erfolgt schriftlich und ist ganzjährig möglich.
- b) Zusagen erfolgen im Nachgang der Schuleinschreibungen bis spätestens Mitte Juni bzw. unterjährig nach Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen (Wartelistenvergabe nach Aufnahmekriterien).
- c) Im Falle der Absage eines Betreuungsplatzes erfolgt auf Wunsch die Aufnahme auf die Warteliste.
- d) Der Träger behält sich vor bei entsprechendem Bedarf, räumlichen Möglichkeiten und nachgewiesener Dringlichkeit auch Betreuungsplätze für einzelne Wochentage bzw. eine betreute Mittagsverpflegung anzubieten. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- e) Die Abmeldung eines Schulkindes kann frühestens nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen. Im Einzelfall kann der Vorstand des Vereins einer vorzeitigen Beendigung zustimmen, wenn der betreffende Platz unmittelbar durch ein anderes Kind belegt werden kann.
- f) Eine Kündigung zum 30.06. bzw. 31.07. ist aufgrund der erforderlichen Kostendeckung im Ferienmonat August nicht möglich.
- g) Für die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen der Satzung uneingeschränkt.
- h) Der Träger führt im Zuge der Neuansmeldungen ein Rückmeldeverfahren für Mitglieder durch. Rückmeldungen für im folgenden Schuljahr weiterbestehenden Betreuungsbedarf müssen in den auf dem Rückmeldeformular angegebenen Fristen erfolgen. Die Entscheidung zur Weiterbetreuung unterliegt den Regelungen der Aufnahmekriterien.

6. Beiträge, Kautions und Gebühren

Die Höhe der Beiträge, Kautions und Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung des Vereins in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

7. Beitragszahlungen

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind auf das Konto des Vereins fristgerecht zum 1. des Monats zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung (Einzelüberweisung bzw. Dauerauftrag).

8. Krankheit

- a) Bei längerfristigen Erkrankungen des Kindes soll grundsätzlich auch die Mittagsbetreuung informiert werden;
- b) Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung die Mittagsbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der familiären Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende, meldepflichtige Erkrankungen auftreten. Die

Geschäftsordnung

Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- c) Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit oder Seuchen leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
- d) Laut Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen können auf Grundlage Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Verein besteht in diesem Fall nicht.

9. Elterndienste bei Personalausfall

Bei einem unvorhergesehenen Personalausfall besteht die Möglichkeit die Mittagsbetreuung über Elterndienste aufrecht zu erhalten.

10. Aufsicht

- a) Der Verein übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung betritt und sich bei einer anwesenden Mitarbeiterin gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verlassen hat.
- b) Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die mit der Anmeldung bekanntgegebenen Personen, haben dies die Erziehungsberechtigten der Mittagsbetreuung vorher mitzuteilen.
- c) Eine grundsätzliche schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn Kinder nach Beendigung der täglichen Betreuungszeit die Mittagsbetreuung ohne Abholung verlassen dürfen. Diese kann durch einen Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung bzw. individuell erteilt werden.
- d) Für Notfälle ist die Angabe eines Kontaktes notwendig.

11. Außerordentliche Tagesbetreuung

- e) Der Verein bietet auf Antrag und unter Angabe von wichtigen Gründen die Möglichkeit von außerordentlichen Tagesbetreuungen an.
- f) Die Betreuungsmöglichkeit richtet sich nach Kapazitäten und erfolgt ausschließlich zu den regulären Betreuungszeiten.
- g) Die Betreuung ist ausschließlich für Schüler der externen Klassen der Grundschule an der Großhaderner Straße möglich.
- h) Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Vereins.

12. Haftung

- a) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial oder sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- b) Bei mutwilliger Beschädigung des Mobiliars oder anderen in der Mittagsbetreuung befindlichen Gegenständen durch Kinder haften deren Erziehungsberechtigte.

13. Unfallversicherung

- a) Für den Besuch der Mittagsbetreuung besteht Versicherungsschutz der Schule nach Maßgabe der gesetzlichen Unfallversicherung.
- b) Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen setzt eine Unfallmeldung voraus. Bei einem Unfall ist der Vorstand des Vereins unverzüglich zu informieren.

Geschäftsordnung

14. Verwendung von persönlichen Daten

- a) Eine Weitergabe von persönlichen Daten an externe Stellen erfolgt grundsätzlich nicht.
- b) Die Verwendung von persönlichen Daten in externen Antragsverfahren bedarf der Einwilligung des Antragstellers.
- c) Eine interne Verwendung von Kontaktdaten der Mitglieder zur Erstellung von Adressenlisten („Freundschaftslisten“) ist zulässig. Andernfalls muss das Mitglied ausdrücklich und schriftlich der Verwendung widersprechen.

15. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Mittagsbetreuung obliegt dem Vorstand des Vereins des Trägers. Dies beinhaltet unter anderem:

- a) Organisation der Mittagsbetreuung;
- b) Vertretung der Mittagsbetreuung gegenüber Schulleitung und Elternbeirat;
- c) Auswahl und Betreuung des Personals;
- d) Bearbeitung der An- und Abmeldungen;
- e) Entscheidungen zur Auswahl nach Dringlichkeiten;
- f) Verhandlung und Auswahl des Zulieferers der Verpflegung;
- g) Verwaltung aller finanziellen Angelegenheiten der Mittagsbetreuung.

16. Abrechnung des Verwaltungsaufwandes

- a) Die Abrechnung des Aufwandes für Verwaltungsarbeiten des Vorstandes erfolgt pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von € 500,-/ Geschäftsjahr und Vorstandsmitglied.
- b) Die Abrechnung des Aufwandes für sonstige Verwaltungsarbeiten (Kassenprüfung, Buchführung, Personalverwaltung etc.) erfolgt mit einer Aufwandsentschädigung von € 12,-/ Stunde bis maximal € 500,- pro Geschäftsjahr und Mitarbeiter.

17. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 06. Dezember 2018 in Kraft.

München, 06. Dezember 2018
gez.
Der Vorstand